



**Pressemitteilung der Bayerischen Schlösserverwaltung
Ast. Starnberger See in Zusammenarbeit mit der Unteren
Naturschutzbehörde des Landkreises Starnberg**

Efeu-Schneider im Feldafinger Lenné-Park unterwegs



Im Feldafinger Lenné-Park werden - nun zum wiederholten Male - wohl von besorgten Parkbesuchern an den Bäumen rankende Efeupflanzen in Bodennähe eigenmächtig durchtrennt und damit zum absterben gebracht.

Durch die unsachgemäße Handhabung der Säge wird dabei nicht nur häufig die Rinde der Bäume verletzt. Auch können die braunen, tot an den Bäumen hängenden Pflanzen durch Herabfallen eine Gefahr für die Parkbesucher darstellen.

Die immergrüne Efeuberankung der Bäume ist im Landschaftspark, vor allem im Winter, eine gewünschte optische Komponente. Die abgestorbene Efeupflanze bietet dem Parkbesucher nur noch einen trostlosen Anblick. Außerdem bildet die Pflanze für die Bäume keine Gefahr, da sie lediglich den Baum hinaufklettert und nicht, wie oft befürchtet, erwürgt. Höchstens geschwächte Bäume können durch übermäßigen Efeubewuchs Schaden nehmen, indem dieser bis zum Feinstbereich vordringt und dort in Konkurrenz mit den Blättern und kleinen Ästen treten kann. In der eher windigen Vegetationspause ist der Baum unter Umständen anfälliger gegen Sturm, da er dem Wind mehr Angriffsfläche bietet als unbewachsene Bäume. Dem kann man dort, wo es notwendig erscheint entgegen wirken, indem der Efeu gezielt von Fachpersonal unter der Krone zurückgeschnitten wird, was die Feldafinger Parkverwaltung in so einem Fall auch veranlassen würde. Parkbesucher dürfen die Verwaltung gerne diesbezüglich ansprechen.

Davon abgesehen, dass das Beschneiden und die damit verbundene Beschädigung des Baum- und Efeubestandes ein Eingriff in die Eigentumsrechte des Freistaates Bayern darstellt, werden diese Aktionen auch von der Unteren Naturschutzbehörde vehement verurteilt. Das Bayerische Naturschutzgesetz und die Landschaftsschutzverordnung verbieten eine

Beseitigung des einzigen heimischen Wurzelkletterers in Mitteleuropa ohne erkennbaren, vernünftigen Grund.

Das Durchtrennen des Efeuhaupttriebs tötet die Pflanze selbst, beschädigt ggf. den Baum und zerstört für viele Tierarten einen wertvollen Brut-, Nahrungs- und Lebensraum und stellt somit eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Der Efeu ist eine mystisch bedeutsame, wunderschöne und dekorative Heilpflanze mit einer außergewöhnlichen ökologischen Funktion und hohen ästhetischen Wert für die Parkgestaltung. Neben dem Eigentümer und der Naturschutzbehörde missbilligen auch viele Parkbesucher diese vielleicht gut gemeinten eigenmächtigen Eingriffe. Wir bitten die Besucher von Parkanlagen um Mithilfe. Achten Sie auf Personen die sich an Efeupflanzen zerstörerisch vergreifen und sprechen sie sie auf ihr widerrechtliches Handeln an. Scheuen Sie sich nicht bei Uneinsichtigkeit ggf. die Polizei per Handy zu rufen.

Starnberg, 16.09.2009